



Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Änderung vom 31. Oktober 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2 und 3

² Die Grundpauschale setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von höchstens 15 000 Franken pro Fall und einer Pauschale je Grossvieheinheit (GVE). Sie beträgt bei:

	je GVE	Maximale Grundpauschale pro Betrieb
	Franken	Franken
a. Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere je GVE, jedoch maximal pro Betrieb:		
1. in der Hügelzone und in der Bergzone I	3050	155 000
2. in den Bergzonen II–IV	4400	215 000
b. Alpgebäuden	2600	keine Begrenzung

³ *Aufgehoben*

¹ SR 913.1

Art. 46 Abs. 4

⁴ Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstabe b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV² erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 Buchstabe b ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

31. Oktober 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr